



Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Beteiligungspflicht über ein Kombinationsmodell

1. Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V

Gesetzliche Pflicht zur Beteiligung an Windkraftanlagen

2. Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG MV)

Einfügen eines neuen Grundsatzes „soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit...“

3. Ergänzung des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP)

Beteiligungspflicht als **verbindliches Ziel** der Raumordnung.

Wer ist in der Pflicht?

- Alle Investoren von **Windenergieanlagen**, die einer Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen (d.h. **ab 50m Höhe**)

Ausnahmen:

- ✗ Windenergieanlagen im Küstenmeer
- ✗ Nebenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 BauGB
- ✗ Bei Verfahren gemäß dem 1. Abschnitt des ROG kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen

Wer wird beteiligt?

- Nachbarn im **5-Kilometer-Radius** um die Anlage
(nur: natürliche Personen; nur: Wohnsitzinhaber)

UND

- **Sitzgemeinde sowie Nachbargemeinden** im 5-Kilometer-Radius

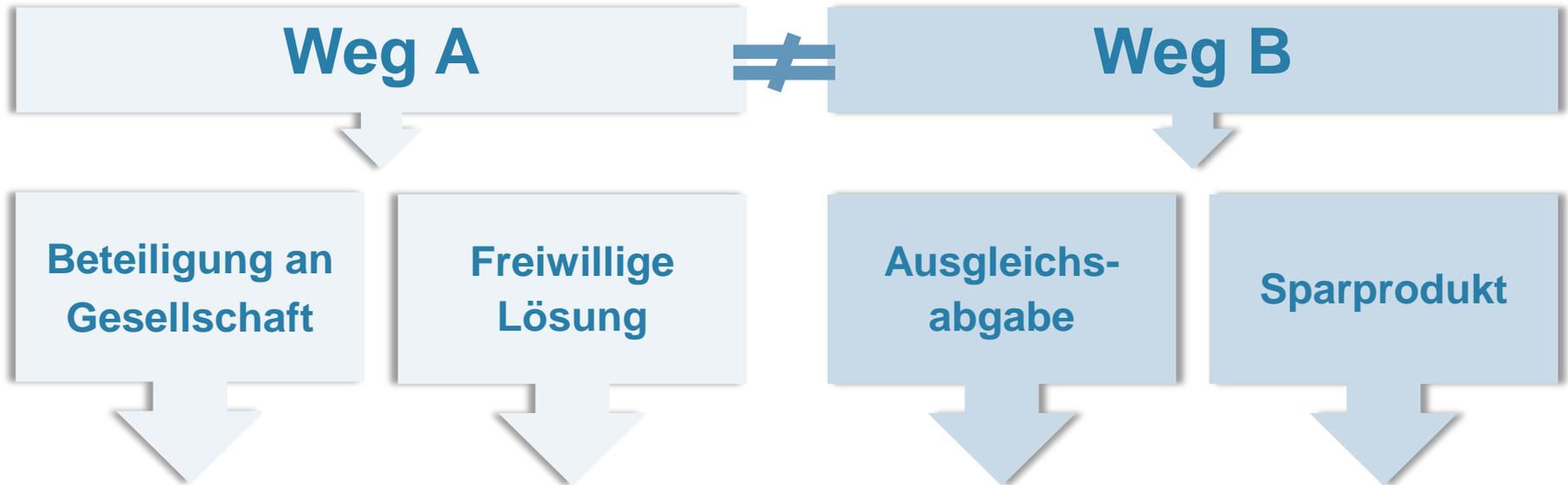
ODER

- **anstelle** einer berechtigten Gemeinde:
Ein **kommunaler Zweckverband, ein Amt** oder ein
Kommunalunternehmen nach § 70 Kommunalverfassung MV, dessen
Mitglied die Gemeinde ist und zu dessen Gunsten die Gemeinde
verzichtet.

Was ist anzubieten?

- **mindestens 20%** der Anteile an dem Windpark
- es muss eine **haftungsbeschränkende Gesellschaft** gegründet werden (z.B. GmbH)
- ✓ Schutz der Bürger und Kommunen durch **Risikobegrenzung** auf das einzuzahlende Kapital (= Kaufpreis der Bürger bzw. Gemeinden), also eine auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung ohne Nachschusspflichten.

Ein Gesetz – Zwei Wege



Weg A – Originäre gesetzliche Regelung

- Berechtigte Bürger und Gemeinden können **Anteile** im Gesamtwert von **mindestens 20 Prozent** der zu gründenden Gesellschaft erwerben
- **Freiwillige**, vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte **Lösungen** bleiben möglich (z.B. verbilligter Stromtarif)

Weg B – Ersatz für direkte Beteiligung

- **Ausgleichsabgabe** an die Gemeinden
- Angebot eines **Sparprodukts** für die Bürgerinnen und Bürger

Weg A

Freiwillige Lösung

- Selbst vor Ort verhandelte und **maßgeschneiderte Lösungen sollen möglich bleiben.**
- Neben der Offerte durch den Vorhabenträger kann den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe angeboten werden (bspw. auch verbilligter Stromtarif).
- Wer sich dafür entscheidet, kann die gesetzliche Offerte nicht (mehr) annehmen.
- Keine Nachweispflicht wirtschaftlicher Gleichwertigkeit.

Weg A

Beteiligung an Gesellschaft

Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

unverzögliche Information aller Kaufberechtigten
über Offerte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung

öffentliche **Informationsveranstaltung**

binnen 5 Monaten: kaufberechtigte Bürgerinnen und Bürger
und Gemeinde[n] **entscheiden über Annahme des
Angebots einschließlich Beschluss der Gemeinde(n) und
Genehmigung durch die Kommunalaufsicht**

Zeichnung der Anteile

Beteiligung an Gesellschaft

Zeichnung der Anteile

- Kaufpreis **max. 500 € pro Anteil**
- Kaufberechtigte können einen oder mehrere Anteile erwerben

Das Zuteilungsverfahren:

- Für den Fall, dass mehr Anteile nachgefragt werden, als zur Verfügung stehen, bekommt zunächst die Gemeinde (bzw. bei Ausüben der Ersetzungsbefugnis: der kommunale Zweckverband) die Hälfte aller offerierten Anteile zugeteilt.
- Die andere Hälfte wird unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt.
 - ✓ Jeder erhält zunächst jeweils einen Anteil.
 - ✓ Diejenigen, die mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, bekommen einen weiteren Anteil.

Weg B



Ausgleichs-
abgabe



Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Unterbreitung einer **Offerte zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe** an die Gemeinde[n]

Entscheidung der Gemeinde zur
Ausgleichsabgabe

Weg A 

öffentliche **Informationsveranstaltung**

Beschluss der Gemeinde[n] und Genehmigung durch
Kommunalaufsicht

BüGembeteilG

Ausgleichsabgabe gemäß § 11

=> Die Zahlung erfolgt jährlich für die Dauer des Betriebes der WEA an die Gemeinde. Die Gemeinde hat diese zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnern zu verwenden; z.B. für

- Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
- Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
- Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist.

Weg B



Sparprodukt



Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

unverzögliche Information aller Kaufberechtigten
über Angebot eines Sparprodukts

öffentliche Informationsveranstaltung

binnen 2 Monaten: **berechtigte Bürgerinnen und Bürger
entscheiden über Beteiligung am Sparprodukt**

Vertragsschluss mit Bank

BüGembeteilG

Sparprodukt gemäß § 12

=> Das Sparprodukt ist als Sparbrief oder Festgeldanlage eine in der Praxis bewährte Teilhabeform; diese soll durch das Gesetz nicht verdrängt werden.

=> Vorteile gegenüber der Offerte:

- unterfällt der Einlagensicherung; damit kein Verlustrisiko für den Bürger
- kürzerer Anlagezeitraum - damit besser geeignet, um in Eigendisposition zu bleiben
- der Zins ist festgeschrieben – die Einnahmen sind somit gut planbar
- steuerliche Veranlagung durch den Kapitalertragssteuersatz einfach und kostengünstig

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

